

Kanton Thurgau



Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf

Unterhaltsreglement 2025

Für Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Eigentum.....	3
Art. 3 Umfang	3
II. ORGANISATION	4
Art. 4 Gemeinderat	4
Art. 5 Unterhaltskommission	4
Art. 6 Rechnungsführung.....	4
Art. 7 Oberaufsicht.....	4
III. DURCHFÜHRUNG	5
Art. 8 Verantwortung / Kontrollen	5
Art. 9 Freier Zutritt.....	5
Art. 10 Unterhaltsarbeiten / Offene Gewässer / Schäden.....	5
Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter.....	5
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen.....	6
Art. 13 Sondernutzung.....	6
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	7
Art. 14 Finanzierung	7
Art. 15 Beitragspflicht.....	7
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge / Kostenverteiler Drainagen.....	7
Art. 17 Eröffnung	7
Art. 18 Sicherstellung.....	7
Art. 19 Verzinsung	7
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20 Ersatzvornahme	8
Art. 21 Rechtsmittel	8
Art. 22 Archivierung	8
Art. 23 Vorprüfung	8
Art. 24 Aufhebung.....	8
Art. 25 Inkrafttreten	8
Art. 26 Rechtsnachfolge.....	8

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1 Zweck

- 1 Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens. Sie besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Art. 2 Eigentum

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3 Umfang

- 1 Entwässerungsanlagen sind im Werkleitungskataster der Gemeinde und dem kantonalen Leitungskataster zu führen. Die Datenabgabe an den Kanton hat gemäss den aktuell gültigen Datenmodellen und den Erfassungsrichtlinien des GIS Verbund Thurgau zu erfolgen. Die übrigen zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom 16.10.2024 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 oder ein im Grundbuch eingetragenes öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).
- 3 Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind die zugehörigen Daten im Werkleistungskataster der Gemeinde und dem kantonalen Leitungskataster nachzuführen. Datenabgaben an den Kanton, die den Werkleistungskataster betreffen, müssen unmittelbar nach der Änderung erfolgen, Anpassungen betreffend den kantonalen Leitungskataster einmal jährlich.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
 1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
 2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
 3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
 4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
 5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5 Unterhaltskommission

- 1 Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von **fünf** Mitgliedern.
- 2 Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Leiter Werkhof ist beratend beizuziehen.

Art. 6 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 7 Oberaufsicht

- 1 Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8 Verantwortung / Kontrollen

- 1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- 2 Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.

Art. 9 Freier Zutritt

- 1 Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten / Offene Gewässer / Schäden

- 1 Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Unterhaltskommission die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- 2 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- 3 Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Gefahren (WBSNG; RB 721.1).
- 4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

- 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- 2 Insbesondere sind sie verpflichtet:
 1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
 2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
 4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 7. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 8. Tiefwurzeln Pflanzungen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 9. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
 10. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse und deren Entwässerungsanlagen zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13 Sondernutzung

- ¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14 Finanzierung

- 1 Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen sowie deren Entwässerung werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 100 % der von Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge (50 % der gesamten Beiträge).
- 3 Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Art. 15 Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge / Kostenverteiler Drainagen

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- 2 Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.
- 3 Bei den Drainagen leistet die Gemeinde folgende Beiträge:
 - 50 % an die Kosten des normalen Unterhalts
 - 20 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen,sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden.

Art. 17 Eröffnung

- 1 Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 18 Sicherstellung

- 1 Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.
- 2 Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19 Verzinsung

- 1 Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Ersatzvornahme

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 21 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Archivierung

- ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Davon ausgenommen sind die elektronischen Leitungs- und Werkleitungspläne der Drainagen.

Art. 23 Vorprüfung

- ¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 24 Aufhebung

- ¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicher zu stellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

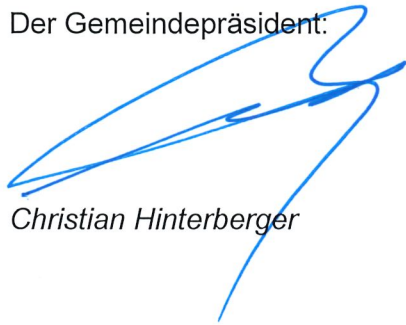
Art. 26 Rechtsnachfolge

- ¹ Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften:
 - Wald- und Flurstrassenkorporation Zihlschlacht
 - Wald- und Flurstrassenkorporation Sitterdorf
 - Unterhaltskorporation Biessenhoferwald
 - Korporation zur Entwässerung des Bühlfeldes in Riedt
 - Korporation zur Entwässerung des Gebietes Than
- ² sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von §23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996.
- ³ Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements können diese Korporationen aufgelöst werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

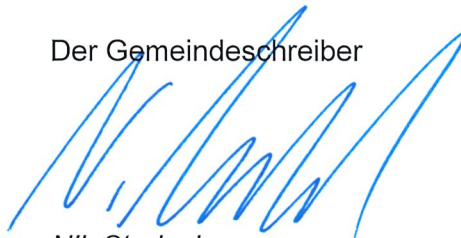
am: 27. November 2024

Der Gemeindepräsident:



Christian Hinterberger

Der Gemeindegeschreiber:



Nik Studach

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per: 01. Januar 2025